

# LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ

## PRÜFUNGSORDNUNG

für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen  
in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 1. März 2021 erlässt die Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I Seite 920) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft:

### **Erster Abschnitt** **Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen**

#### **§ 1 Errichtung**

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständigen Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüfungsdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 und Absatz 3 BBiG) die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53 e Absatz 1 und Absatz 3 BBiG) oder die Fortbildungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

#### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereini-

gungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- und Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Personen mit entsprechender Qualifikation sind gleichgestellt. Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz darüber unterrichtet, welcher der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 bis 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

## **§ 2 a Prüferdelegationen**

(1) Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- und Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat vor Beginn einzelner Prüfungsleistungen über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).

## **§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Schwägernte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied der Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Landwirtschaftskammer Rheinland-

Pfalz mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

## **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG). Ist bei der Beschlussfassung weder Vorsitzender noch Stellvertreter anwesend, überträgt der Prüfungsausschuss einem Mitglied den Vorsitz.

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

## **§ 5 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Einladungen, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet.

Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein

verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. § 22 Absatz 1 bleibt unberührt.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

## **Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

### **§ 7 Prüfungstermine**

(1) Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

### **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bestimmten Frist und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 und Absatz 3 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsverordnung (§ 53 e Absatz 1 und Absatz 3 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.

(3) der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf
2. Nachweise über die anschließende praktische Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll
3. ggf. Nachweise über den Besuch einer einschlägigen Fachschule oder von fachlichen Lehrgängen
4. Angaben zum beruflichen Werdegang
5. eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin bereits an der Meisterprüfung teilgenommen hat.

6. ggf. fachärztliches Zeugnis über Art und Umfang einer Behinderung.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 und Absatz 3 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53 e Absatz 1 und Absatz 3 BBiG) oder eine Fortbildungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

### **§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen**

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

### **§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge**

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG)

(2) Die Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und –ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Mögliche Auslagen im Rahmen der Fortbildungsprüfung können durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Rechnung gestellt werden.

## **Dritter Abschnitt Durchführung der Fortbildungsprüfung**

### **§ 11 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache**

(1) Sofern für einen Prüfungsabschluss weder eine Fortbildungsverordnung (§ 53 Absatz 1 und Absatz 3 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsverordnung (§ 53 e Absatz 1 und Absatz 3 BBiG) erlassen worden ist, regelt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Bezeichnung des

Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsregelungen nach § 54 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 und Absatz 3 BBiG) die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53 e Absatz 1 und Absatz 3 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

### **§ 12 Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung bzw. Teilprüfung beginnt mit der ersten Aufgabenstellung.

(2) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 und Absatz 3 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53 e Absatz 1 und Absatz 3 BBiG) oder den Fortbildungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

(3) Soweit für die Prüfung mehrere Teile vorgeschrieben sind, können diese in beliebiger zeitlicher Reihenfolge geprüft werden.

### **§ 13 Prüfungsaufgaben**

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz über die Übernahme entschieden hat.

### **§ 14 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 Nr. 6) nachzuweisen.

### **§ 15 Nichtöffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

### **§ 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 17 Ausweispflicht und Belehrung**

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

### **§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließender Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit ungenügend (0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

### § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung bis spätestens 14 Tage vor Beginn der ersten Prüfungsleistung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit ungenügend (0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Das ärztliche Attest muss mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhalten, soweit dies zu Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlich ist.

## Vierter Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

### § 20 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Definition
<b>Note 1 (sehr gut)</b>		
		Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
Punkte	Note	
100-98	1,0	
97-92	1,3	
<b>Note 2 (gut)</b>		
		Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
Punkte	Note	
91-88	1,7	
87-85	2,0	
84-81	2,3	
<b>Note 3 (befriedigend)</b>		
		Eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
Punkte	Note	
80-76	2,7	
75-72	3,0	
71-67	3,3	

### Note 4 (ausreichend)

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Punkte	Note
66-61	3,7
60-56	4,0
55-50	4,3

### Note 5 (mangelhaft)

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

Punkte	Note
49-43	4,7
42-36	5,0
35-30	5,3

### Note 6 (ungenügend)

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

Punkte	Note
29-0	6

Die Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen erfolgt in Noten.

(2) Bei Anwendung des Hundert-Punkte-Schlüssels bleiben Dezimalstellen unberücksichtigt.

### § 21 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 22.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffen anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen (§ 42 Absatz 5 BBiG).

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner

schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung abhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungs-schlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 % der bewerteten Prüfungsleistung voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).

(5) Bei der rechnerischen Ermittlung ist die Note auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die ermittelten Zahlen werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet:

1,00 - 1,49 = sehr gut  
 1,50 - 2,49 = gut  
 2,50 - 3,49 = befriedigend  
 3,50 - 4,49 = ausreichend  
 4,50 - 5,49 = mangelhaft  
 5,50 - 6,00 = ungenügend

(6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(7) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

## **§ 22 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen**

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unverzüglich vorzulegen.

(2) Das Bestehen der Prüfung richtet sich nach der jeweils geltenden Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53 e, 54 BBiG.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

## **§ 23 Prüfungszeugnis, Meisterbrief**

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsprüfung (§ 53 Absatz 1 und Absatz 3 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53 e Absatz 1 und Absatz 3 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehene Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche, nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene, besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige oder französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Nach erfolgreich bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz einen Meisterbrief/Urkunde über die bestandene Fortbildungsprüfung.

## **§ 24 Bescheid über nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ § 25 Absatz 2 bis 3). Die von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

## **Fünfter Abschnitt Wiederholungsprüfung**

### **§ 25 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 19 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern sich die zu prüfende Person innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§19 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden, frühestens nach einem halben Jahr. Ausnahmen regelt die zuständige Stelle.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 10) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## **Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

### **§ 27 Prüfungsunterlagen**

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, der Antrag auf Zulassung (§ 8) sowie die Niederschriften gemäß § 22 Absatz 1 sind fünfzig Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet zum Jahresende 50 Jahre nach Feststellung des Prüfungsergebnisses. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Werktag nach der letzten Veröffentlichung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Meisterprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes am 29. April 2021 vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau genehmigt.

Der Präsident der Landwirtschaftskammer  
Rheinland-Pfalz

Ökonomierat Norbert Schindler

Veröffentlicht in der Rheinischen Bauernzeitung Ausgabe 20 vom 22. Mai 2021 und im Landwirtschaftlichen Wochenblatt Ausgabe 20 vom 20. Mai 2021.